

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 8/14 B

L 1 KR 63/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 86 KR 1262/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Pflegekasse bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über das Bestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft des Klägers in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Höhe der vom Kläger zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sowie über eine Versicherungspflicht als Rentner.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.12.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 21.2.2014 nicht explizit auf einen der Revisionszulassungsgründe. Unter Nr 1 seiner Gliederung macht er geltend, das LSG habe zu Unrecht "das Recht zur Anfechtung der Beitrittserklärung" verneint. Dies sei verfassungswidrig, da es seine Rechte ohne sachliche Rechtfertigung außer Kraft setze. Bei seinem Beitritt sei nicht absehbar gewesen, dass der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung immer weiter eingeschränkt werde. Unter Nr 2 trägt der Kläger vor, ihm sei erst durch die Bescheide der Beklagten klar geworden, dass sie die "freiwillig Pflichtversicherten" vorsätzlich ausbeute. Es gebe kaum eine Möglichkeit, eine Herabsetzung der Beiträge zu erreichen, da rechtskräftige Steuerbescheide häufig erst Jahre später vorlägen. Verfassungswidrig sei auch die Praxis der Beklagten, die Beitragsberechnungen nach den Bruttoeinkünften festzusetzen (*Nr 3*). Dasselbe gelte für die Weigerung der Beklagten, ihn mit Vollendung des 65. Lebensjahres in die Pflichtversicherung als Rentner zu übernehmen (*Nr 4*). Unter Nr 5 weist der Kläger abschließend darauf hin, dass die von ihm geforderten Beiträge weit höher lägen als die Prämien einer privaten Krankenversicherung. Der Staat und die Beklagte hätten das ganze Sozialversicherungssystem derartig heruntergewirtschaftet, dass sie wirtschaftlich nicht mehr mit den privaten Versicherern mithalten könnten, obwohl sie von vornherein niedrigere Leistungen gewähren würden.
- 5 Mit dieser Begründung wird der Kläger nicht ansatzweise den gesetzlichen Darlegungsanforderungen gerecht. Entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG legt er weder die grundsätzliche Bedeutung



der Rechtssache dar noch bezeichnet er die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (möglicherweise) abweicht, oder einen Verfahrensmangel. Vielmehr rügt er im Kern eine angebliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Mit der wiederholten Geltendmachung von "Verfassungswidrigkeit" wird der Kläger ebenfalls nicht den Zulässigkeitsanforderungen gerecht. Wird in einer Nichtzulassungsbeschwerde zB eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Dies unterlässt der Kläger völlig.

- 6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)